



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Martin Stock, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Josef Lausch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 22 wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, tritt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 24 an die Stelle der Standortgemeinde der Standortlandkreis.“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Im Falle des Abs. 1 Satz 2 gelten die Einwohnerinnen und Einwohner des Standortlandkreises als beteiligungsberechtigt im Sinne des Satzes 1.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1 Buchst. a

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird eine Regelung geschaffen für Fälle, in denen sich der Standort einer Anlage auf einem gemeindefreien Gebiet (Art. 10a Abs. 1 der Gemeindeordnung) befindet.

Satz 2 legt fest, dass in diesen Fällen derjenige Landkreis, dessen Kreisgebiet das gemeindefreie Gebiet zugeordnet ist (vgl. Art. 7 der Landkreisordnung), als beteiligungsberechtigt gilt und dieser somit insbesondere die Verhandlungsführung mit dem Vorhabenträger, welche im Falle des Satz 1 durch die Standortgemeinde vorgenommen wird, übernimmt.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen neben dem Standortlandkreis eine Beteiligungsberechtigung der Gemeinden – etwa, wenn sich bei Windenergieanlagen Gemeindegebiete innerhalb des 2 500 m-Radius befinden – bestehen kann.

Durch den Verweis auf den Art. 21 sowie die Art. 23 und 24 kommt zum Ausdruck, dass auch die weiteren für die Gemeinden geltenden Vorschriften – insbesondere die Vorgaben zur zweckgebundenen Mittelverwendung – auch auf den Standortlandkreis anzuwenden sind. So gilt auch, dass im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung auch den Interessen und Wünschen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden und deren Einwohnern ausreichend Rechnung getragen werden soll (vgl. Art. 22 Abs. 3 Satz 3), sofern neben dem Standortlandkreis auch Gemeinden nach der Regelung des Abs. 1 Satz 1 beteiligungsberechtigt sind. Sofern innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens keine Beteiligungsvereinbarung zustande gekommen ist, besitzt der Landkreis damit auch die Befugnis, unter Berücksichtigung des Aufteilungsschlüssels des Art. 24 Abs. 1 Satz 3, zum Erlass einer Ausgleichsabgabe.

Zu Nr. 2 Buchst. a

Durch die Änderung wird festgelegt, dass im Falle der Beteiligungsberechtigung des Standortlandkreises auch insoweit die Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landkreises beteiligungsberechtigt sind.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Durch die Anpassung wird klargestellt, dass im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung der Kreis der beteiligungsberechtigten Personen auch im Falle des neu eingefügten Satzes 2 individuell auf die Begebenheiten vor Ort angepasst werden kann. So kann insbesondere aufgrund der im Regelfall bestehenden Großflächigkeit der Landkreise eine vom gesetzlichen Standardfall abweichende Regelung erforderlich sein, um eine zielgenaue Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner in räumlicher Nähe zu gewährleisten. Auch Fälle, in denen sich beispielsweise der Standort einer Windenergieanlage auf Gemeindegebiet befindet und der 2 500 m-Radius gemeindefreies Gebiet umfasst, können durch die Flexibilitätsregelung des Satzes 3 abgedeckt werden.